

RS Vwgh 1988/3/22 87/04/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §367 Z60;

Rechtssatz

Im Hinblick auf den auf die Täterperson abgestellten diesbezüglichen Tatbestand des§ 367 Z 60 GewO 1973 stellt die Beschwerdeprüfung, das Verhalten des Bf sei auf die Durchsetzung der Bestimmungen der GewO und die Beendigung eines dagegen verstößenden Verhaltens gerichtet gewesen, keine geeignete Grundlage für das Vorliegen "triftiger Gründe" in dieser Gesetzesstelle dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040166.X04

Im RIS seit

22.03.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at